

## »One more Night« – Überlegungen zum abgeleiteten fremdenrechtlichen Filmherstellerschutz

Von Robert Loef\* und Dr. Urs Verweyen\*\*, LL.M., Berlin

### I. Die Phil-Collins-Entscheidung

Mag man über die Qualität des musikalischen Oeuvres von Phil Collins streiten, Rechtsgeschichte hat er mit dem nach ihm benannten Urteil des EuGH im Jahre 1993<sup>1</sup> jedenfalls geschrieben. In dieser Entscheidung stellte der EuGH fest, dass EU-Bürger und juristische Personen mit Sitz in der EU auf der Ebene mitgliedstaatlichen Rechts urheber- und leistungsschutzrechtlichen Inländerschutz genießen. Diese Einsicht wurde vom deutschen Gesetzgeber in Form des § 120 Abs. 2 UrhG und den entsprechenden Verweisungen in §§ 125 Abs. 1 Satz 2, 126 Abs. 1 Satz 2, 128 Abs. 1 Satz 2 UrhG in Gesetzesform gegossen.

Wenn damit auch die Diskriminierung von Urhebern und Künstlern anderer Mitgliedstaaten ausgeschlossen wurde, besteht die Schutzlücke für Lizenznehmer und Rechteinhaber fort, wenn das Werk oder die Leistung, für die Schutz begehrt wird, ursprünglich im nichteuropäischen Ausland, etwa den USA, geschaffen wurde. Dies soll im Folgenden am Beispiel des Filmherstellerrechts dargestellt werden, da im Bereich des Tonträger-schutzes, dem Gegenstand des »Phil-Collins«-Urteils, die Sicht auf die Problematik durch ein engmaschiges Netz von internationalen Urheberrechtsschutzabkommen verstellt wird<sup>2</sup>.

### II. Überblick über die bestehende Regelung

#### 1. Leistungsschutz für Filmhersteller aus dem europäischen Wirtschaftsraum

Der Filmherstellerschutz nach § 94 UrhG bietet Filmherstellern aus EU-Mitgliedstaaten und Staaten des europäischen Wirtschaftsraumes (EFTA) das gleiche Schutzniveau wie deutschen Staatsangehörigen bzw.

Filmherstellern mit Sitz in Deutschland, vgl. § 128 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 120 Abs. 2 Nr. 2 UrhG<sup>3</sup>. Filmhersteller im Sinne dieser Vorschriften ist derjenige, welcher die organisatorische Verantwortung und das finanzielle bzw. unternehmerische Risiko der Filmherstellung trägt<sup>4</sup>. Im Normalfall sind dies die Produzenten und Investoren einer Filmproduktion. Das Filmherstellerrecht ist ein Leistungsschutzrecht und soll die Vermarktung von Filmwerken und Laufbildern dadurch vereinfachen, dass das Recht dazu in der Person des Filmherstellers konzentriert wird. An Filmwerken und Laufbildern sind regelmäßig eine Mehrzahl von Urhebern und anderen Leistungsschutzberechtigten beteiligt, sodass die Zuweisung einer zentralen Rolle zur Vermarktung unverzichtbar ist. Zudem will der Gesetzgeber damit die wirtschaftliche Investition bei der Erstellung eines Filmwerkes schützen. Ähnlich wie bei den Rechten des Tonträgerherstellers, vgl. §§ 85 f. UrhG, hängt der Leistungsschutz hier ausdrücklich nicht von einer schöpferischen Leistung des Filmherstellers ab<sup>5</sup>. Der Leistungsschutz aus § 94 UrhG gilt daher auch

\* Der Verfasser ist Rechtsreferendar in Berlin.

\*\* Der Verfasser ist Rechtsanwalt in Berlin.

1 Vgl. EuGH ZUM 1993, 613 = GRUR 1994, 280.

2 So etwa das Rom-Abkommen vom 26.10.1961, WPPT vom 20.12.1996 und TRIPS vom 15.4.1994. Unbefriedigend ist dabei, dass nach allgemeiner Auffassung Bildtonträger, welche die identische Tonspur eines geschützten Nur-Tonträgers aufweisen, vom Schutz der Internationalen Abkommen nicht erfasst werden. Dies wird besonders deutlich bei solchen Bildtonträgern, die schwerpunktmäßig musikalische Darbietungen enthalten, bspw. Konzertfilme.

3 Maßgeblich ist dabei allein die Staatsangehörigkeit des Filmherstellers bzw. der maßgebliche Niederlassungssitz; unerheblich sind andere Merkmale der Auslandsberührung, bspw. wo ein Film hergestellt wurde.

4 Vgl. nur Schrickler/Katzenberger, Urheberrecht, 3. Aufl. 2006, § 94 Rn. 5.

5 Vgl. auch die einleitenden Gründe der sog. Harmonisierungsrichtlinie, RiL 2001/29/EG vom 22.5.2001.

unabhängig davon, ob der produzierte Film die Schöpfungshöhe eines Filmwerkes i. S. v. § 2 Abs. 1 Nr. 6 UrhG erreicht. Bei dem zu schützenden Leistungsprodukt kann es sich auch lediglich um Laufbilder i. S. v. § 95 UrhG handeln, § 94 UrhG ist dann entsprechend anzuwenden, § 95 UrhG<sup>6</sup>.

## II. Fremdenrechtlicher Filmherstellerschutz

Ein solcher Schutz kommt außereuropäischen Filmherstellern *de lege lata* nur unter bestimmten weiteren Voraussetzungen zu. Zudem mangelt es im Filmbereich an Staatsverträgen, die ein dem Schutz der Tonträgerhersteller aus TRIPS, WPPT oder Rom-Abkommen vergleichbares Schutzniveau bieten<sup>7</sup>, so dass solche Filmhersteller nur dann in den Genuss von Leistungsschutzrechten kommen, wenn das erste Erscheinen ihres Films »im Geltungsbereich dieses [Urheber-]Gesetzes« stattfindet oder, sofern der Film erstmalig im Ausland erschienen ist, er innerhalb einer 30-tägigen Karenzfrist nach Erscheinen im Ausland auch »im Geltungsbereich dieses Gesetzes« erscheint, §§ 128 Abs. 2 i. V. m. 126 Abs. 2 Satz 1 UrhG<sup>8</sup>. Bereits »one more night« führt hier zum Verlust des Leistungsschutzes, für deren Vorliegen allerdings derjenige die Beweislast trägt, der das Fehlen des Leistungsschutzes behauptet<sup>9</sup>.

»Erscheinen« ist dabei nach der Legaldefinition in § 6 Abs. 2 UrhG als berechtigtes In-Verkehr-Bringen einer ausreichenden, wohl nicht sehr großen Anzahl körperlicher Vervielfältigungsstücke zu verstehen, etwa also DVDs, VHS-Kassetten u. ä.<sup>10</sup>; auf die Art kommt es dabei nicht an. Da der BGH die analoge Videokassette und die digitale Videodisc (DVD) als die gleiche Nutzungsart einstuft<sup>11</sup>, wird man bei einer Veröffentlichung auf zunächst VHS (bzw. im Betamax oder Video2000-System) und nachfolgend auf DVD für das Datum der Erstveröffentlichung i. S. v. § 6 Abs. 2 UrhG auf das Datum des »analogen« Ersterscheinens abstellen müssen<sup>12</sup>. Die vorzeitige Veröffentlichung eines Films im Sinne des § 6 Abs. 1 UrhG – etwa eine Ausstrahlung im Fernsehen – stellt dagegen aber kein »Erscheinen« dar und verhindert das Entstehen eines späteren fremdenrechtlichen Leistungsschutzes nicht.

## III. Problemstellung

Vor dem Hintergrund dieser Ausgangssituation ergeben sich zwei Fragestellungen, die, soweit ersichtlich, bisher kaum diskutiert wurden:

1. Ist das Tatbestandsmerkmal des »Erscheinens im Geltungsbereich dieses Gesetzes« in § 126 Abs. 2 UrhG tatsächlich so zu verstehen, dass ein Ersterscheinen (i. S. v. § 6 Abs. 2 UrhG) in Deutschland stattfinden

muss, so wie dies der Wortlaut der Norm nahelegt? Oder bedarf diese Formulierung einer gemeinschaftskonformen Auslegung dahingehend, dass ein Ersterscheinen innerhalb der europäischen Gemeinschaft dieses Tatbestandsmerkmal ebenso erfüllt?

2. Entstehen Leistungsschutzrechte zu Gunsten eines europäischen Lizenznehmers, der Rechte von einem außereuropäischen Filmhersteller ableitet, auch dann, wenn dem Lizenznehmer die Filmhersteller-Nutzungsrechte bereits vor dem ersten Erscheinen des Films »im Geltungsbereich dieses Gesetzes« eingeräumt wurden, d. h. wenn erst der Lizenznehmer den Film in Deutschland oder einem anderen Gemeinschaftsstaat auf den Markt bringt?

## IV. Lösungsansätze

### 1. Gemeinschaftskonforme Auslegung von § 126 Abs. 2 UrhG

Zunächst sei der Frage nachgegangen, ob der nach §§ 94, 95 UrhG i. V. m. 128 Abs. 2, 126 Abs. 1 UrhG vorgesehene fremdenrechtliche Filmherstellerschutz nur unter der Voraussetzung entsteht, dass der Film erstmalig bzw. innerhalb von 30 Tagen nach seinem ersten Erscheinen (auch) in Deutschland erschienen ist. Praktische Relevanz hat diese Frage v. a. für Lizenznehmer, die Leistungsschutzrechte von außereuropäischen Film-

6 Vgl. etwa LG Hamburg ZUM 2007, 757; LG Hamburg ZUM-RD 2007, 96.

7 Vgl. nur Dreier/Schulze, Urheberrecht, 2. Aufl. 2006, Vor §§ 120 ff. Rn. 14 ff.

8 § 126 Abs. 2 Satz 1 UrhG lautet: »Ausländische Staatsangehörige oder Unternehmen ohne Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes genießen den Schutz für ihre im Geltungsbereich dieses Gesetzes erschienenen Tonträger, es sei denn, dass der Tonträger früher als dreißig Tage vor dem Erscheinen im Geltungsbereich dieses Gesetzes außerhalb dieses Gebietes erschienen ist. ...«. § 128 Abs. 2 UrhG ordnet die »entsprechende« Anwendung dieser Norm für den Filmhersteller an. Von einem weitergehenden Schutz durch die internationalen Staatsverträge abgesehen, gilt dies auch für ausübende Künstler (§ 125 Abs. 2 UrhG) und für die Hersteller von Tonträgern (§ 126 Abs. 3 UrhG). Für deren Leistungsschutz gelten die nachfolgenden Ausführungen daher entsprechend.

9 LG Hamburg ZUM 2007, 757; LG Hamburg ZUM-RD 2007, 96; Nordemann, in: Nordemann/Vinck/Hertin, Urheberrecht, 9. Aufl. 1998, § 121 Rn. 1 am Ende. Die Karenzfrist gilt nach BGHZ 95, 220, 232 f. – Puccini I für alle Ersterscheinensfälle ab dem 1.1.1966.

10 Vgl. Schricker/Katzenberger, Urheberrecht, 3. Aufl. 2006, § 6 Rn. 32 ff.

11 BGH ZUM 2005, 816 – Zaubenberg; Dreier/Schulze, Urheberrecht, 2. Aufl. 2006, § 31 Rn. 5.

12 So auch LG Hamburg, Urteil v. 8.3.2006 – 308 O 669/05. Damit ist wohl eine »Hintertür« verschlossen, die es erlaubt hätte, trotz mangelnden Ersterscheinens nach § 128 Abs. 2 i. V. m. § 126 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 2 UrhG eines außereuropäischen Films auf einem analogen Datenträger über die digitale Zweitverwertung Filmherstellerschutz (nachträglich) zu erzeugen.

herstellern ableiten, also bei Filmen, die ursprünglich außerhalb Europas (bspw. in den USA) aufgezeichnet/produziert wurden und die nun durch einen Lizenznehmer mit Sitz in der EU zweitverwertet werden sollen<sup>13</sup>.

Dabei legt der Wortlaut des § 126 Abs. 1 UrhG<sup>14</sup> eine Auslegung nahe, wonach das Ersterscheinen im Gebiet BRD stattfinden muss. Ein gemeinschaftsrechtlicher Bezug scheint vor dem Hintergrund dieser dezidiert fremdenrechtlichen Fragestellung fernliegend.

Es erscheint dies jedoch in einem anderen Licht, wenn man, eher pragmatisch, die Position der europäischen Lizenznehmer und Rechteinhaber außereuropäischer Filme einnimmt und aus deren Perspektive die Rechtslage anhand folgender Fallbeispiele analysiert:

1. Lizenznehmer D aus Deutschland erwirbt von einer amerikanischen Filmproduktion P die Nutzungsrechte an einem Film und bringt ihn in Deutschland weltweit erstmalig auf DVD in den Handel. Nach erfolgreicher Markteinführung in Deutschland entscheidet sich D, den Film ein halbes Jahr später auch in anderen EU-Mitgliedstaaten zu vertreiben.

2. Lizenznehmer E hat seinen Sitz in England. Er erwirbt von P die Nutzungsrechte an einem Film, der auf DVD zunächst erfolgreich in England erscheint und erst einige Monate später von E auch in Deutschland auf den Markt gebracht wird.

Bei wortlautgetreuer Anwendung der §§ 128 Abs. 2, 126 Abs. 2 UrhG sind beide Fälle unterschiedlich zu entscheiden: Während in Fall 1 zu Gunsten des D Leistungsschutz nach §§ 94, 95 UrhG besteht, genießt E im Fall 2 deswegen keinen entsprechenden Leistungsschutz, weil er den Film, dessen Rechte er ebenso wie D von P erworben hatte, erstmalig in England und erst nach Ablauf der 30-Tage-Frist des § 128 Abs. 2 i. V. m. § 126 Abs. 2 UrhG in Deutschland auf den Markt gebracht hat. Das hieße: in Fall 2 könnte jedermann den Film auf DVD »pressen« und kommerziell vertreiben, ohne dass E ihn deswegen an die Kandare nehmen könnte.

Vergegenwärtigt man sich vor diesem Hintergrund die ratio discendendi der Phil-Collins-Entscheidung des EuGH, zeigt sich der gemeinschaftsrechtliche Bezug der auf Ebene der Filmhersteller noch ausschließlich fremdenrechtlich scheinenden Fragestellung. Es wird dann deutlich, dass eine nationale Lesart der §§ 128 Abs. 2, 126 Abs. 2 UrhG einen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot aus Art. 12 EGV, wonach alle EU-Bürger wie Inländer zu behandeln sind<sup>15</sup>, darstellt. Denn auch wenn der Schutz geistigen Eigentums nach wie vor Gegenstand nationaler Gesetzgebung ist, fällt das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH in den Anwendungsbereich des EGV<sup>16</sup>. Im nationalen Recht werden im Rahmen des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte neben dem Schutz der Persönlichkeit vor allem wirtschaftliche Interessen geschützt,

sodass dort die Voraussetzungen festgelegt werden, unter denen die Darbietungen von Urhebern und anderen Erbringern schutzfähiger Leistungen verwertet werden können. Auf diese Weise kann das Eigentum an künstlerischen Werken, sowie die Nutzungsrechte an Darbietungen – ähnlich wie andere kommerzialisierte Eigentumsrechte auch – die Wettbewerbsverhältnisse und den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr im Gebiet der Gemeinschaft berühren<sup>17</sup>. Dies gilt auch hinsichtlich der Kontrolle des Vertriebs durch etwaige Lizenznehmer<sup>18</sup>.

Folgerichtig spricht der EuGH daher aus, dass jede Schlechterstellung von Urhebern oder ausübenden Künstlern aus EU-Mitgliedstaaten und deren Lizenznehmern im Vergleich zu deutschen Urhebern und Künstlern eine verbotene privilegierte Inländerbehandlung darstellt und einen nicht gerechtfertigten Verstoß gegen Art. 12 EGV<sup>19</sup>.

Im Gegensatz zu dem dem Phil-Collins-Urteil zu Grunde liegenden Sachverhalt, sind im oben dargestellten Fall 2 die europarechtlichen Zusammenhänge allerdings weniger klar. Während Phil Collins EU-Bürger ist und seine Schlechterstellung als Urheber und Künstler an seiner Nationalität festzumachen war und damit eine offene Diskriminierung i. S. v. § 12 EGV darstellte, geht es vorliegend um die Ebene der Rechteinwertung von fremdenrechtlich geschützten Leistungen<sup>20</sup>.

Festzuhalten ist dabei zunächst, dass grundsätzlich auch Lizenznehmer unter das Diskriminierungsverbot aus Art. 12 EGV fallen, und zwar unabhängig davon, von wem sie ihre Lizenzrechte erworben haben; denn sie werden grundsätzlich ebenso wie Künstler oder andere

13 Die geringe praktische Relevanz für originär durch europäische Unternehmen produzierte Filme folgt aus § 128 Abs. 1 und Abs. 2 i. V. m. § 120 Abs. 2 Nr. 2 UrhG, wonach diese Unternehmen für ihre Filme den Schutz der §§ 94, 95 UrhG genießen, »gleichviel ob und wo diese erschienen sind«. Es genügt dabei, dass dieser Status im Zeitpunkt der Verletzungshandlung vorliegt, BGH GRUR 1973, 602.

14 § 126 UrhG selbst bezieht sich auf Tonträger, sodass sich das Folgende ebenso auf Tonträger bezieht. Allerdings ist im Tonträgerbereich die Gefahr einer nachteiligen Behandlung wegen der genannten internationalen Abkommen weniger akut.

15 Vgl. etwa BGH ZUM 1994, 581.

16 Vgl. EuGH ZUM 1993, 612 = GRUR 1994, 280 – Phil Collins, 1. Leitsatz und S. 282/Rn. 21 ff., mit Verweis auf u. a. EuGH, Slg. 1984, 3435/Rn. 10. Vgl. auch BGH ZUM 1994, 581, 582.

17 EuGH ZUM 1993, 612 = GRUR 1994, 280, 282/Rn. 22 – Phil Collins.

18 EuGH ZUM 1993, 612 = GRUR 1994, 280, 282/Rn. 21 – Phil Collins.

19 EuGH ZUM 1993, 612 = GRUR 1994, 280, 2. Leitsatz – Phil Collins.

20 Wegen § 129 Abs. 2 Nr. 2 UrhG erleiden Urheber oder Leistungsschutzberechtigte aus EU-Mitgliedstaaten bzw. deren Lizenznehmer keine Diskriminierung i. S. v. Art. 12 EGV, wobei es genügt, dass dieser Status im Zeitpunkt der Verletzungshandlung vorliegt, BGH GRUR 1973, 602.

Leistungserbringer von dem durch das Urheberrecht vorgesehenen Leistungsschutz erfasst<sup>21</sup>.

Es erschließt sich dann die Diskriminierung des englischen Lizenznehmers in Fallbeispiel 2. Sie liegt in der Bedingung, dass der lizenzierte Film zuerst in Deutschland erschienen sein muss, damit dieser Lizenznehmer in Deutschland entsprechenden Leistungsschutz genießt. Zwar wird damit der Leistungsschutz nicht formal an der Nationalität des Lizenznehmers festgemacht, sodass kein Fall offener Diskriminierung vorliegt. Allerdings liegt eine versteckte (mittelbar-faktische) Diskriminierung vor<sup>22</sup>, da hier die negativen Auswirkungen – Verlust bzw. Vorenthaltung jeglichen Leistungsschutzes – praktisch ausschließlich aufgrund der Staatsangehörigkeit eintreten. Denn: ein deutscher Lizenznehmer wird einen von ihm lizenzierten Film regelmäßig zunächst auf dem deutschen Markt erscheinen lassen, um auf diesem ihm bekannten und vertrauten Markt die Marktakzeptanz »seines« Filmes zu testen. Dementsprechend kommt er regelmäßig in den Genuss des Leistungsschutzes nach §§ 94, 95 i. V. m. §§ 128 Abs. 2, 126 Abs. 2 UrhG.

Hingegen wird ein englischer Lizenznehmer aus den gleichen Gründen regelmäßig zunächst in England veröffentlichten und in Anbetracht der Kürze der 30-Tage-Frist aus § 126 Abs. 2 UrhG ebenso regelmäßig diese Frist zur »Nachveröffentlichung« auch in Deutschland verpassen; er steht dann ohne Leistungsschutz für sein Produkt in Deutschland da. Faktisch wird ihm aufgrund seiner Nationalität bzw. seines Niederlassungssitzes der Leistungsschutz in Deutschland verweigert.

Auf diese Weise kommt es durch die fremdenrechtlichen Vorschriften des Leistungsschutzes in §§ 128 Abs. 2, 126 Abs. 2 UrhG zu einer für die Lizenznehmer anderer EU-Mitgliedstaaten nachteiligen Aufspaltung des durch den EGV garantierten, in Art. 14 Abs. 2 EGV als Raum ohne Binnengrenzen und mit freiem Waren- und Dienstleistungsverkehr definierten gemeinsamen Binnenmarktes. Dieser freie Verkehr wird dadurch behindert, dass Lizenznehmer aus der gesamten EU gezwungen sind, ihre ausländischen Lizenzprodukte zeitgleich bzw. innerhalb von 30 Tagen auch in Deutschland zu veröffentlichen, damit sie in den Genuss (abgeleiteten) Leistungsschutzes kommen.

Gegenüber deutschen Lizenznehmern stellt dies einen direkten Wettbewerbsnachteil dar, denn mit dem erweiterten (Erst-)Erscheinungsgebiet gehen naturgemäß ebenso erweiterte unternehmerische Risiken einher. So muss ein solcher Lizenznehmer, möglicherweise entgegen dem, was aufgrund unternehmerischer Risikoanalyse angezeigt ist, von Anfang an in größerer Stückzahl produzieren (lassen) und eine erweiterte (kostenintensive) Vertriebsorganisation vorhalten. Hierfür ist eine sachliche Rechtfertigung nicht ersichtlich.

Nach allem muss § 126 Abs. 2 Satz 1 UrhG entgegen seines vermeintlich eindeutigen Wortlauts gemein-

schaftskonform dahingehend ausgelegt werden, dass es für die Eröffnung des Filmherstellerschutzes nach §§ 94, 95 i. V. m. §§ 128 Abs. 2, 126 Abs. 2 UrhG keinen Unterschied machen kann, ob ein außereuropäischer Film erstmalig in Deutschland oder in einem anderen Mitgliedstaat der EU i. S. v. § 6 Abs. 2 UrhG zum Erscheinen gebracht wird.

Dem mag entgegen gehalten werden, dass es ausweislich des Wortlauts und der Gesetzeshistorie der §§ 120 ff. UrhG die bewusste und gewollte Entscheidung des Gesetzgebers war, den fremdenrechtlichen Leistungsschutz zu limitieren, etwa um (aus kultur- und wirtschaftspolitischen Gründen) ausländische Filmhersteller zu einer zügigen Veröffentlichung ihrer Filme auch in Deutschland zu veranlassen<sup>23</sup>, zumal der fremdenrechtliche Leistungsschutz gewissermaßen ein freiwilliges, aufgrund des an sich geltenden Territorialgrundsatzes nicht zwingend erforderliches »Geschenk« darstellt. Aufgrund des gesetzgeberischen Beurteilungsspielraums spielt es dabei keine Rolle, dass die Eignung des (nationalen) Leistungsschutzrechts zur kultur- und wirtschaftspolitischen Steuerung bezweifelt werden darf. Vor dem Hintergrund des gemeinsamen Marktes ist der nationale Gesetzgeber in seinen wirtschaftspolitischen (Förder-)Entscheidungen aber eben gerade nicht mehr frei; eine zwar »nur« faktisch-mittelbare, gleichwohl systematische Inländerbevorzugung ist ihm gerade nicht gestattet<sup>24</sup>.

Die Kommentarliteratur definiert den »Geltungsbereich des Gesetzes« i. S. d. § 126 Abs. 1 UrhG zumeist unter Verweis auf das Territorialitätsprinzip unisono als das Gebiet der BRD<sup>25</sup>. Dabei wird ersichtlich davon ausgegangen, dass mit der durch § 120 Abs. 2 UrhG angeordneten personalen Gleichstellung von Deutschen und Unionsbürgern der Einhaltung des Diskriminierungsver-

21 Vgl. dazu auch die ausdrückliche Erwähnung der Lizenznehmer als »[die-]jenige[n], die Rechte von ihnen [den Urhebern] ableiten«, EuGH ZUM 1993, 612 = GRUR 1994, 280, 2. Leitsatz – Phil Collins; in systematischer Hinsicht vgl. § 31 UrhG.

22 Vgl. EuGHE 1982, 223, 235; EuGH NJW 1991, 2693; EuGHE 1980, 3005, 3019; grundlegend EuGH NJW 1975, 515 – Dassonville; *Oppermann*, Europarecht, 2. Aufl. 1999, Rn. 1593.

23 Vgl. z. B. *Nordemann*, in: *Nordemann/Vinck/Hertin*, Urheberrecht, 9. Aufl. 1998, Vor § 120 Rn. 3.

24 Allg. dazu die Gründe der sog. Harmonisierungsrichtlinie, RiL 2001/29/EG vom 22.5.2001, wonach die Harmonisierung des Leistungsschutzes der Schaffung eines verzerrungsfreien Binnenmarktes dient, sowie ähnlich die Gründe der sog. Umsetzungsrichtlinie, RiL 2004/48/EG vom 29.4.2004. Vgl. auch EuGH ZUM 1993, 612 = GRUR 1994, 280, 283/Rn. 32 – Phil Collins.

25 *Schricker/Katzenberger*, Urheberrecht, 3. Aufl. 2006, § 126 Rn. 8, § 128 Rn. 4; *Dreier/Schulze*, Urheberrecht, 2. Aufl. 2006, § 126 Rn. 7, § 128 Rn. 4; v. *Welsch*, in: *Wandtke/Bullinger*, Urheberrecht, 2. Aufl. 2006, § 126 Rn. 7, § 128 Rn. 4; ohne Diskussion *Rehbinder*, Urheberrecht, 14. Aufl. 2006, Rn. 973. Mit Verweis auf die gleichlaufende Bestimmung in Art. 3 Nr. 1 Buchst. b RBÜ, Pariser Fassung *Nordemann*, in: *Nordemann/Vinck/Hertin*, Urheberrecht, 9. Aufl. 1998, Vor § 120 Rn. 3 (»Inland«).

bots Genüge getan werden würde. Wie sich an den oben aufgeführten und in der Praxis die Regel darstellenden Fallkonstellationen gezeigt hat, trifft dies jedoch gerade nicht zu.

Zudem greift der Verweis auf das Territorialitätsprinzip dogmatisch zu kurz, denn § 126 Abs. 2 UrhG und die darauf verweisenden Normen betreffen nicht die Frage nach dem anwendbaren (Urheber-)Recht (eine Frage des IPR), sondern danach, ob und in welchem Umfang bei gegebener Anwendbarkeit des materiellen deutschen Urheberrechts nach diesen Regeln Leistungsschutz besteht. Dies ist keine Frage des Prozess- oder internationalen Privatrechts, sondern eine Frage des materiellen Rechts. Die Aussage des Territorialitätsprinzips ist insoweit nur, dass es grundsätzlich der nationale Gesetzgeber ist, der den Umfang des sog. kompensatorischen Fremdenrechts<sup>26</sup> zu bestimmen hat; der Grundsatz trifft jedoch keine Aussage zu dessen Inhalt. Derartige Vorgaben folgen aber, wie gezeigt, aus dem mittlerweile allgegenwärtigen Gemeinschaftsrecht und dem Leitbild eines gemeinsamen europäischen Marktes.

## 2. Zur Übertragung künftiger Leistungsschutzrechte

Die Eingangs aufgeworfene Frage 2 greift ein weiteres Problem auf, das strenggenommen der Frage 1 vorgelagert ist. So entspricht es vielfältiger Praxis, einen Film zu einem Zeitpunkt zu lizenzieren (die Nutzungsrechte daran abzutreten), zu dem mangels »Erscheinens« des Films i. S. v. § 6 Abs. 2 UrhG der Leistungsschutz nach §§ 94, 95 i. V. m. §§ 128 Abs. 2, 126 Abs. 2 UrhG noch nicht entstanden ist. Hier entfaltet die Rechteübertragung zunächst nur schuldrechtliche Wirkung zwischen den Parteien, der Lizenznehmer hat aber noch keine Leistungsschutzrechte und damit kaum Rechtssicherheit.

Allerdings erscheint es eindeutig zu sein, dass der dem Lizenznehmer außereuropäischer Filme zukommende Leistungsschutz nicht davon abhängig gemacht werden kann, ob diese Filme vor oder nach dem erstmaligen Erscheinen eines Films in Deutschland – bzw. nach hier vertretener Ansicht: in einem EU-Staat – lizenziert werden. Auch der Investitionsschutz des Filmherstellers muss unabhängig davon sein, ob der Hersteller einen Film selbst oder durch einen anderen in Deutschland/Europa vertreibt. Schließlich kann auch der Zeitpunkt der Rechtsübertragung keine Rolle spielen, denn die Investition ist zu diesem Zeitpunkt bereits getätigt und der Schutzzweck des § 94 UrhG kommt zum Tragen. Die in § 128 Abs. 2 i. V. m. § 126 Abs. 2 UrhG garantierte Inländerbehandlung richtet sich daher allein nach dem Zeitpunkt des Erscheinens des Films in Deutschland bzw. in einem EU-Staat<sup>27</sup>.

Diese Wertung ist auf die europäischen Lizenznehmer von Filmen außereuropäischer Filmhersteller zu übertragen, da diesen andernfalls die Verwertung derar-

tiger Filme willkürlich erschwert würde. Zudem sind Filmhersteller zur Verwertung ihrer Filme regelmäßig auf nationale oder europäische Lizenznehmer angewiesen, die über die notwendige Vertriebsstruktur und wirtschaftliche Erfahrung in den für die Filmhersteller selbst fremden Märkten verfügen.

Dogmatisch lässt sich dieses Ergebnis – lückenloses Bestehen des Leistungsschutzes nach §§ 94, 95 UrhG hinsichtlich eines außereuropäisch produzierten Films in Deutschland ab dem Zeitpunkt der Lizenzierung, sofern (später) alle Tatbestandsvoraussetzungen der §§ 128 Abs. 2, 126 Abs. 2 erfüllt sind/werden – durch den Rückgriff auf die v. a. aus dem Sachenrecht bekannte Rechtsfigur der Anwartschaft begründen. Eine Eigentums-Anwartschaft entsteht und ist wie das Vollrecht geschützt, wenn von einem mehraktigen Erwerbstatbestand bis auf eine letzte Tatbestandsvoraussetzung alle Merkmale so erfüllt sind, dass der Erwerber eine derart gesicherte Rechtsstellung inne hat, dass der (vollständige) Eigentumserwerb nur noch von seinem Handeln abhängt<sup>28</sup>.

Genauso verhält es sich hier: Das Entstehen des Leistungsschutzes hängt einzig noch davon ab, dass der europäische Lizenznehmer eines außereuropäischen Films diesen rechtzeitig in Deutschland bzw. einem anderen EU-Mitgliedstaat erscheinen lässt. Unter Rückgriff auf die bekannte Rechtsfigur erhält daher der Lizenznehmer eine Anwartschaft auf das später entstehende Vollrecht, wobei bereits die Anwartschaft den Schutz der §§ 94, 95 UrhG i. V. m. §§ 128 Abs. 2, 126 Abs. 2 UrhG genießt. D. h., dass das von einem außereuropäischen Filmhersteller übertragene Nutzungsrecht an einem noch nicht in Deutschland bzw. einem EU-Staat erschienenen Film im dem Moment des Erstererscheinens des Films zum Leistungsschutzrecht nach § 94 Abs. 2 i. V. m. §§ 31, 15 f. UrhG erstarkt. Zwar entsteht es für eine »logische Sekunde« bei dem Nicht-EU-Filmhersteller als Teil des Filmherstellerrechts, doch aufgrund der vorzeitigen Abtretung des Nutzungsrechtes wird es im gleichen Zeitpunkt an den Lizenznehmer übertragen.

## 3. Zusammenfassung

Der Filmherstellerschutz nach § 94 UrhG bietet Filmherstellern aus EU-Mitgliedstaaten und Staaten des europäischen Wirtschaftsraumes (EFTA) das Schutzniveau deutscher Staatsangehöriger, vgl. § 128 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 120 Abs. 2 Nr. 2 UrhG. Außer-

26 Zur Begrifflichkeit und Differenzierung vgl. *Rehbinder*, Urheberrecht, 14. Aufl. 2006, Rn. 969 ff., 983 ff.

27 Vgl. die amtl. Begr. BT-Dr. IV/270, S. 112 zu § 131 a. F. (§ 121 n. F.).

28 *Palandt/Bassenge*, BGB, 66. Aufl. 2007, § 929 Rn. 37 ff.

europäischen Filmherstellern kommt vergleichbarer Schutz nach § 128 Abs. 2 i. V. m. § 126 Abs. 2 Satz 1 UrhG nur dann zu, wenn das erste Erscheinen ihres Films »im Geltungsbereich dieses [Urheber-]Gesetzes« stattfindet oder, sofern der Film erstmalig im Ausland erschienen ist, innerhalb einer 30-tägigen Karenzfrist danach. Dabei muss § 126 Abs. 2 Satz 1 UrhG gemeinschaftskonform dahingehend ausgelegt werden, dass es für die Eröffnung des Filmherstellerschutzes nach §§ 94, 95 i. V. m. §§ 128 Abs. 2, 126

Abs. 2 UrhG ausreicht, wenn ein außereuropäischer Film erstmalig in einem Mitgliedstaat der EU erscheint.

Der Filmherstellerschutz entsteht zudem bereits dann, wenn die Filmherstellernutzungsrechte vom Filmhersteller auf einen Lizenznehmer übertragen werden, auch wenn der Film zu diesem Zeitpunkt noch nicht i. S. v. § 6 Abs. 2 UrhG in einem EU-Staat erschienen ist, was rechtsdogmatisch durch den Rückgriff auf die Figur der Anwartschaft begründet werden kann. ◇